



# STADT SCHÖPPENSTEDT

Landkreis Wolfenbüttel  
Der Stadtdirektor

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Am Papenberge“, 5. Änderung  
Stadt Schöppenstedt, Landkreis Wolfenbüttel  
-Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöppenstedt hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans und die öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird gleichzeitig durchgeführt.

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Ziel der Planung in einem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans ist eine Änderung der Baugrenzen und die Aufhebung von Wegen und die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes, um eine bessere Nutzung der Baugrundstücke zu gewährleisten.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes zur Einsichtnahme erfolgt im Rathaus Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt, während der Dienststunden in der Zeit vom

**23.07.2018 bis 24.08.2018**

Diese öffentliche Bekanntmachung einschließlich der auszulegenden Unterlagen kann auf der Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse unter folgendem Link:  
[www.elm-asse.de/wohnen\\_wirtschaft/bauleitplanung](http://www.elm-asse.de/wohnen_wirtschaft/bauleitplanung) eingesehen werden.

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gem. Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) BauGB und § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Apel